

gesetz — AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), erteile ich unter Bezugnahme auf die unter I.2 aufgeführten Unterlagen der **RWE Power AG, Essen**, als Antragstellerin, Inhaberin und Betreiberin einer Kernanlage, hier des Kernkraftwerkes Biblis, die **zweite Teilgenehmigung zur Verbesserung des Schutzes gegen einen gezielten terroristischen Flugzeugabsturz mit einem großen Verkehrsflugzeug (A 16/04)**.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006

(BGBl. I S. 3316), muss sich der Kläger grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozessbeteiligten beigelegt werden.

Die zweite Teilgenehmigung wurde als VS-NfD (Verschlussache — Nur für den Dienstgebrauch) eingestuft. Eine Auslegung findet deshalb nicht statt.

Wiesbaden, 16. Juli 2007

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

IV 1 — 99.1.2.0.8.1.0 (A 16/04)

StAnz. 31/2007 S. 1494

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

719

Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes

Bezug: Richtlinien vom 14. Februar 1997 (StAnz. S. 813), geändert am 15. Dezember 2000 (StAnz. 2001 S. 99)

1. Wer die Heilkunde, ohne Ärztin oder Arzt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes (HPG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702). Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (§ 1 Abs. 2 HPG).
2. Die Berufsausübung ist eingeschränkt; Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind insbesondere nicht befugt,
 - 2.1 Geburtshilfe zu leisten (§ 4 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 [BGBl. I S. 902], zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 [BGBl. I S. 2407]),
 - 2.2 Behandlungen im Sinne des § 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), durchzuführen,
 - 2.3 verschreibungspflichtige Arzneimittel zu verordnen (§ 48 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2005 [BGBl. I S. 3394], zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2007 [BGBl. I S. 1066]),
 - 2.4 Betäubungsmittel zu verordnen (Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln vom 20. Januar 1998 [BGBl. I S. 74, 80], zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2007 [BGBl. I S. 378]).
3. Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf Antrag erteilt. Über den Antrag entscheidet nach § 1 Abs. 1 HPG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (1. DVO-HPG) in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), die zuständige Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Sofern eine Zuständigkeit des Gesundheitsamtes auch für die Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis besteht, ist die Herstellung des Benehmens nicht erforderlich. Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis gelten die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Den Belangen von Menschen mit Behinderungen und deren besonderen Bedürfnissen ist Rechnung zu tragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf,
- eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde,

- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als drei Monate vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
- eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als drei Monate vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die den Antrag stellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
- ein Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat.

4. Örtlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ist grundsätzlich die Behörde, in deren Bezirk die antragstellende Person ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) oder dauernden Aufenthalt hat. Ausnahmsweise wird die Zuständigkeit durch die ernsthafte Niederlassungsabsicht begründet, wenn im Geltungsbereich des Heilpraktikergesetzes weder ein Wohnsitz noch ein dauernder Aufenthalt besteht.

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454) in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591) findet keine Anwendung, da die Erlaubniserteilung mit einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person verbunden ist.

5. Vor einer Überprüfung nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der 1. DVO-HPG sollen die nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f und g der 1. DVO-HPG erforderlichen Feststellungen getroffen werden. Die Zulassung einer antragstellenden Person zur Überprüfung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten erscheint nicht zweckmäßig, wenn feststeht oder festgestellt werden kann, dass eines oder mehrere Hindernisse nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f und g der 1. DVO-HPG einer Erlaubniserteilung entgegenstehen (vergleiche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG I C 246.54 vom 26. Juni 1958). Ist die den Antrag stellende Person vorbestraft, so ist zu prüfen, ob der der Verurteilung zugrunde liegende Sachverhalt zu negativen Rückschlüssen auf deren persönliche Zuverlässigkeit zwingt.

Eine Bindung an die Verurteilung einer antragstellenden Person durch ein Strafgericht besteht nicht (vergleiche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG I B 114.59 vom 11. Januar 1960). Bei der Bewerbung hat die antragstellende Person anzugeben, ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde. Aus der Tatsache einer oder mehrerer früherer Antragstellungen dürfen negative Rückschlüsse auf den zur Entscheidung vorliegenden Antrag nicht gezogen werden, da die Erlaubnis beliebig oft beantragt werden kann; die Behörde kann bei der früheren Antragsbehörde anfragen, ob und mit welchem Ergebnis ein früheres Antragsverfahren abgeschlossen wurde. Mit Zustimmung der den Antrag stellenden Person können bei der Polizei beziehungsweise bei der Staatsanwaltschaft Daten über schwebende oder eingestellte Strafverfahren erhoben werden, soweit dies für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der an-

tragstellenden Person erforderlich ist. Die Verweigerung der Zustimmung kann die Ablehnung der Erlaubniserteilung begründen.

Die Zulassung zur Überprüfung für Antragsteller, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, erfolgt unter denselben Voraussetzungen wie für deutsche Antragsteller. § 2 Abs. 1 Buchst. b der 1. DVO-HPG ist durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1988 (BGBl. I S. 1587) für nichtig erklärt worden und steht dem nicht entgegen. Ebenso ist wegen Verfassungswidrigkeit Buchst. h der 1. DVO-HPG nicht anzuwenden, weil das darin enthaltene Verbot der Doppeltätigkeit mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist (BVerwG, DÖV 1967, S. 493). Die Erlaubnis ersetzt im Übrigen weder eine ausländerrechtliche noch arbeitsrechtliche Genehmigung für eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit als Heilpraktikerin oder als Heilpraktiker.

6. Für die Zulassung zur Ausübung des Berufs einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers ist weder eine medizinische Ausbildung noch eine berufsqualifizierende Fachprüfung erforderlich; der Nachweis einer Fachqualifikation muss nicht erbracht werden; dementsprechend findet eine Fachprüfung nicht statt. Die Überprüfung hat sich vielmehr darauf zu erstrecken, ob die antragstellende Person so viele heilkundige Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie nicht zu einer Gefahr für die Volksgesundheit wird. Bei der Überprüfung ist festzustellen, ob die antragstellende Person die gesetzlichen Bestimmungen kennt, die die Berufsausübung begrenzen, und ob sie zur Beachtung dieser Grenzen in der Praxis fähig sein wird. Eine Gefahr für die Volksgesundheit kann auch darin bestehen, dass die antragstellende Person nicht über ausreichende Grundkenntnisse der Hygiene, Sterilisation und Desinfektion verfügt. Die untere Verwaltungsbehörde hat die den Antrag stellende Person im Zusammenhang mit der Antragstellung auf die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie zum Beispiel die Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes hinzuweisen und ihr zu ermöglichen, diese einzusehen und gegebenenfalls auf eigene Kosten zu fotokopieren.

Die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Zunächst ist der schriftliche Teil der Überprüfung durchzuführen und zu bewerten. Nur bei dessen Bestehen ist der mündliche Teil der Überprüfung durchzuführen. Das Verwaltungsverfahren ist nach Durchführung des schriftlichen und gegebenenfalls auch des mündlichen Teils der Überprüfung durch einen förmlichen Bescheid abzuschließen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Überprüfung nicht bestanden wurde, es sei denn, der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis wird zuvor von der antragstellenden Person zurückgenommen.

Die Überprüfung kann nach vorheriger neuer Antragstellung erneut absolviert werden. Sie ist auch dann schriftlich und mündlich zu absolvieren, wenn bei der vorangegangenen Überprüfung deren mündlicher Teil nicht, wohl aber deren schriftlicher Teil bestanden wurde.

- 6.1 Der schriftliche Teil der Überprüfung soll sich auf folgende Sachgebiete erstrecken:
1. Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere Grundkenntnisse der seelischen Erkrankungen, der übertragbaren Krankheiten, der Stoffwechsellkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten und der degenerativen Erkrankungen,
 2. Deutung grundlegender Laborwerte,
 3. Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie,
 4. Hygiene, Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen,
 5. Erkennung und Erstversorgung akuter lebensbedrohender Zustände und Notfälle,
 6. Gesetzeskunde, insbesondere rechtliche Grenzen der Heilkundeausübung ohne Bestallung.

Bei der schriftlichen Überprüfung sollten mindestens 60 Fragen gestellt werden. Es kann das Multiple-Choice-Verfahren oder das sogenannte freie Verfahren angewandt werden. Sie gilt als bestanden, wenn die zu überprüfende Person mindestens 75 vom Hundert der gestellten Überprüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Dabei soll jede Frage mit einem Punkt bewertet werden.

- 6.2 Der mündliche Teil der Überprüfung erstreckt sich außer auf die in 6.1 genannten Sachgebiete auf
1. die Technik der Anamneseerhebung und Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung,

2. diagnostische Verfahrensweisen,
3. Injektionstechniken.

Die mündliche Überprüfung soll sich insbesondere auch auf die Sachgebiete erstrecken, bei der die zu überprüfende Person im schriftlichen Teil gravierende Wissenslücken oder Fehlvorstellungen offenbart hat. Der mündliche Teil der Überprüfung soll pro Person nicht mehr als eine Zeitstunde dauern. Es kann in Gruppen bis zu vier Personen überprüft werden.

7. Bei antragstellenden Personen, die eine Zulassung als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker anstreben, um sich erkennbar von vornherein auf einem Spezialgebiet heilpraktisch zu betätigen, hat sich die Überprüfung auch darauf zu erstrecken, ob die insoweit erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen (vergleiche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG I C 2/69 vom 18. Dezember 1972). Zu dieser Überprüfung ist das Gesundheitsamt berechtigt und verpflichtet, damit sichergestellt ist, dass von der Tätigkeit der antragstellenden Person keine gesundheitliche Gefahr für die Allgemeinheit und den Einzelnen ausgeht. Einer derartigen Überprüfung muss sich eine Heilpraktikerin oder ein Heilpraktiker auch nach einer Zulassung unterziehen, wenn sie oder er sich später einem Spezialgebiet oder einer speziellen Behandlungsmethode zuwendet und das Gesundheitsamt begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass hierdurch von der Heilpraktikerin oder dem Heilpraktiker eine Gefahr für die Volksgesundheit ausgehen könnte.
- 8.1 Bei Antragstellern, die den von einer inländischen Universität oder als gleichgestellt anerkannten inländischen Hochschule verliehenen akademischen Grad einer Diplom-Psychologin oder eines Diplom-Psychologen führen dürfen und glaubhaft versichern, sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie heilkundig betätigen zu wollen, ist in Anlehnung an das Grundsatzzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Februar 1983 BVerwG 3 C 21.82 von einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. i der 1. DVO-HPG abzusehen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass eine besondere psychotherapeutische Zusatzausbildung oder Weiterbildung nachgewiesen wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese Personen über die in diesem Bereich der Heilkunde erforderlichen psychotherapeutischen Grundkenntnisse verfügen. Da die Überprüfung keinen Fachkundenachweis erbringen soll, ist sie für diesen Personenkreis entbehrlich. Dies gilt auch für antragstellende Personen, die ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Diplom oder Prüfungszeugnis im Studiengang Psychologie nachweisen, das den Anforderungen der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABEG Nr. L 19 S. 16), sowie der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABEG Nr. L 209 S. 25) entspricht.

Der in Satz 1 genannten Diplomprüfung gleichgestellt ist eine in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene, gleichwertige Studienabschlussprüfung im Fach Psychologie.

Ergeben sich bei Diplomurkunden Zweifel an deren Anerkennungsfähigkeit, ist durch die zuständige Verwaltungsbehörde über das Regierungspräsidium Darmstadt bei Inländern eine Stellungnahme der zuständigen obersten Landesbehörde, bei ausländischen Antragstellern der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

- 8.2 Bei sonstigen antragstellenden Personen, die glaubhaft versichern, sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie heilkundig betätigen zu wollen, ist eine auf das Gebiet der Psychotherapie eingeschränkte Überprüfung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten vorzunehmen. Dabei sind insbesondere ausreichende Kenntnisse der psychologischen Diagnostik, der Psychopathologie und der klinischen Psychologie nachzuweisen. Solche antragstellenden Personen müssen zudem ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundiger Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber Ärztinnen und Ärzten und allgemein als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundigen Behandlungen aufweisen sowie ferner ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild haben und die Befähigung besitzen, die Patienten entsprechend der Diagnose psycholo-

therapeutisch zu behandeln. Die zuständigen Behörden prüfen dabei, ob eine Überprüfung zu erfolgen hat und entscheiden, ob sie nur schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich erfolgt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Januar 1993, NJW 1993 S. 2395, und Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Oktober 1994 1 BvR 1016/89). Von einer Überprüfung ist im Einzelfall abzusehen, wenn antragstellende Personen in langjähriger beruflicher Tätigkeit fremdtherapeutisch, vorzugsweise unter ärztlicher Begleitung, gearbeitet haben, oder wenn aufgrund eines außerordentlich umfangreichen und erfolgreich absolvierten Aus- und Fortbildungs- oder Weiterbildungsweges, welcher durch ein qualifiziertes Zeugnis belegt werden kann, an den diesbezüglichen Kenntnissen keine vernünftigen Zweifel bestehen können. Ist nach der Prüfung der Vorkenntnisse eine ergänzende Überprüfung der antragstellenden Person erforderlich, hat sich diese an den im jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigenden Kenntnissen zu orientieren. Personen, die keine oder lediglich geringe Kenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie nachweisen können, haben sich sowohl dem schriftlichen als auch dem mündlichen Teil der Überprüfung zu unterziehen. Im Rahmen der Prüfung können die zuständigen Behörden sich den §§ 24 und 26 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend grundsätzlich aller Erkenntnismittel bedienen, die geeignet sein können, die Entscheidung zu stützen und zu begründen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, gutachtliche Äußerungen einzuholen. Die hierfür entstehenden Kosten sind von der antragstellenden Person zu entrichten. Diese ist hierüber vor Einholung der gutachtlichen Äußerung zu informieren. Ziffer 8.2 gilt nur für die Besonderheiten einer eingeschränkten Überprüfung für den Bereich der Psychotherapie. Ansonsten gelten die allgemeinen Regelungen für das Prüfungsverfahren.

- 8.3 Im Übrigen ist die Erteilung der Erlaubnis vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f und g der 1. DVO-HPG abhängig. Die Erlaubnis ist im Erlaubnisbescheid ausdrücklich auf die Ausübung der Psychotherapie zu beschränken (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Januar 1993, NJWS S. 2396). In den Erlaubnisbescheid ist aufzunehmen, dass bei einer heilkundigen Betätigung außerhalb des Gebietes der Psychotherapie die Erlaubnis zurückgenommen wird (§ 7 Abs. 1 der 1. DVO-HPG).

Die Erlaubnis berechtigt nicht zur Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin“ oder „Heilpraktiker“, sondern nur zur Ausübung der Psychotherapie. Es wird empfohlen, nachfolgende Berufsbezeichnung zu verwenden:

„Heilpraktikerin eingeschränkt für Psychotherapie oder Heilpraktiker eingeschränkt für Psychotherapie“. Die bisher zusätzliche verwendete Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin (Psychotherapie) oder Heilpraktiker (Psychotherapie)“ soll aus Gründen der Einheitlichkeit der Berufsbezeichnung nur noch bis zum 31. Dezember 2007 verwendet werden. Eine bis dahin erteilte Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin (Psychotherapie) oder Heilpraktiker (Psychotherapie)“ bleibt gültig.

- 8.4 Beratung in sozialen Konflikten (zum Beispiel Eheberatung, Familienberatung, Erziehungsberatung oder schulpädagogischer Dienst und Ähnliches) stellt keine Ausübung von Heilkunde im Sinne dieser Richtlinien dar. Das Gleiche gilt für Diplom-Psychologinnen oder Diplom-Psychologen, die nicht eigenverantwortlich selbständig, sondern auf Weisung und unter Aufsicht (Supervision) einer Ärztin oder eines Arztes tätig werden.

9. Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens sollen die Überprüfungen in der Regel nur zweimal im Jahr stattfinden. Die Überprüfung erfolgt fachlich durch die Leiterin oder den Leiter des Gesundheitsamtes oder die Vertretungsperson. An dem mündlichen Teil der Überprüfung ist eine Heilpraktikerin oder ein Heilpraktiker zu beteiligen; wünscht eine den Antrag stellende Person die Beteiligung einer weiteren Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers nach ihrer Wahl, kann das Gesundheitsamt auf deren Kosten eine zweite Heilpraktikerin oder einen zweiten Heilpraktiker beiziehen. Diese Personen werden im Rahmen der Überprüfung gutachtlich tätig, sie sind weder berechtigt Fragen zu stellen, noch steht ihnen ein Entscheidungsrecht zu.

Zu der Überprüfung können weitere sachverständige Personen zugezogen werden. Die Einladung der an der Überprüfung Beteiligten erfolgt durch das Gesundheitsamt. Die in Hessen bestehenden Heilpraktiker-Berufsverbände können als Heilpraktikerin oder als Heilpraktiker zugelassene Mitglieder ihres Verbandes für die Teilnahme an Heilprak-

tikerüberprüfungen vorschlagen; das Gleiche gilt für die Berufung von Mitgliedern des Gutachterausschusses nach Nr. 14.

10. Bei der Überprüfung, die keine vom Gesetz her formalisierte Prüfung im herkömmlichen Sinne und grundsätzlich beliebig wiederholbar ist, ist den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Überprüfungsrecht entwickelten Anforderungen Rechnung zu tragen. So steht nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 1995 (DVBl. S. 811) der amtsärztlichen Person bei der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten kein gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Wegen der Bedeutung der Überprüfung, insbesondere für das Rechtsbehelfsverfahren, ist ihr Verlauf in Form eines Protokolls festzuhalten, aus dem nicht nur Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Überprüfung hervorgehen muss, sondern auch erkennbar ist, welche Antworten die zu überprüfende Person auf welche Fragen hin gegeben hat. Zudem muss erkennbar sein, dass jede beziehungsweise jeder Überprüfende die Bewertung der im mündlichen Teil der Überprüfung erbrachten Leistungen unmittelbar im Anschluss an die Überprüfung vorgenommen und nachvollziehbar schriftlich begründet hat, so dass die für die abschließende Bewertung maßgeblichen Gründe jedenfalls in den für das Ergebnis ausschlaggebenden Punkten erkennbar sind. Eine solchermaßen nachvollziehbare Begründung der Bewertung ist im Übrigen auch bei dem schriftlichen Teil der Überprüfung erforderlich, sofern hierbei nicht das Multiple-Choice-Verfahren angewendet wird, sondern die Überprüfung im sogenannten freien Verfahren erfolgt.

Das Ergebnis der Überprüfung ist der unteren Verwaltungsbehörde zuzuleiten. Diese hat dann als die entscheidende Behörde die Heilpraktikererlaubnis zu erteilen oder die den Antrag stellende Person zu der beabsichtigten Veragung der Erlaubnis nach § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuhören. Vor Zuleitung des Überprüfungsergebnisses an die untere Verwaltungsbehörde kann die Leiterin oder der Leiter des Gesundheitsamtes der den Antrag stellenden Person das Ergebnis der Überprüfung bekannt geben. In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über den Antrag von Seiten der unteren Verwaltungsbehörde erfolgt und von dieser noch ein Bescheid über den Antrag auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis erlassen werden wird und — im Fall einer Ablehnung oder Erlaubniserteilung unter Auflagen oder sonstigen Einschränkungen — nur gegen diesen Bescheid oder gegen die zusätzliche Auflage und nicht gegen die Ergebnisbekanntgabe nach Maßgabe der Nr. 12 Satz 2 der Rechtsweg möglich ist. Sofern eine Zuständigkeit des Gesundheitsamtes auch für die Durchführung des Prüfungsverfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis besteht, entfallen die Verpflichtung zur Zuleitung des Ergebnisses der Überprüfung nach Satz 1 und zum Hinweis auf die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde nach Satz 4; die übrigen Erfordernisse der Sätze 2 und 4 bleiben unberührt.

11. Die Überprüfung und die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde als Heilpraktikerin oder als Heilpraktiker sind nach den Nummern 7.1 bis 7.3 des Gebührenverzeichnisses der Anlage zu Art. 1 der Elften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 19. Dezember 2006 (GVBl. I S. 766) beziehungsweise nach § 1 Nr. 1181 und 1182 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2005 (GVBl. I S. 825), gebührenpflichtig. Die dem Gesundheitsamt entstehenden baren Auslagen sind nach § 9 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), von der antragstellenden Person zu erstatten. Bare Auslagen sind Entschädigungen für die nicht dem Gesundheitsamt zugehörenden Personen, die bei der Überprüfung mitwirken. Entstehende Reisekosten sind entsprechend dem Reisekostenrecht für Landesbedienstete, Zeitermächtigungs- und -Entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), zu erstatten.
12. Gegen die Ablehnung nach § 2 der 1. DVO zum HPG und gegen die Rücknahme einer Heilpraktikererlaubnis nach § 7 der 1. DVO zum HPG findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.

Den betroffenen Personen steht unmittelbar der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Der ablehnende Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

13. Ist nach der nach § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorzunehmenden Anhörung, die sich auf die entscheidungserheblichen Tatsachen und Rechtsfragen erstrecken muss, weiterhin die Versagung oder Rücknahme der Heilpraktikererlaubnis beabsichtigt, ist vor Erlass des Bescheids der Gutachterausschuss zu hören, wenn in der Anhörung Einwände vorgebracht wurden. Dabei hat die zuständige Behörde dem Gutachterausschuss die entscheidungserheblichen Akten vollständig vorzulegen und eine substantiierte Stellungnahme, insbesondere des Gesundheitsamtes, beizufügen.
14. Der Gutachterausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das weder Ärztin oder Arzt noch Heilpraktikerin oder Heilpraktiker sein darf, zwei Ärztinnen oder Ärzten sowie zwei Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern und ihren jeweiligen Stellvertretern, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium berufen werden. Die Geschäftsführung des Gut-

achterausschusses obliegt dem Regierungspräsidium Darmstadt.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten das vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses von dem Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag eine Reisekostenerstattung dem Reisekostenrecht für Bedienstete des Landes Hessen entsprechend sowie eine Entschädigung von 10 Euro je angefangener Stunde für Zeitversäumnisse am Sitzungstag und zur Vorbereitung der Sitzung. Diese Kosten sind bei Finanzposition 0314-41202 zu buchen.

15. Die Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie treten fünf Jahre nach Ablauf des Jahres ihres Erlasses außer Kraft.
16. Die Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes vom 14. Februar 1997 (StAnz. S. 813), geändert am 15. Dezember 2000 (StAnz. 2001 S. 99), werden aufgehoben.

Wiesbaden, 11. Juli 2007

Hessisches Sozialministerium

V 1 A — 18 b 20 03

— Gült.-Verz. 3533 —

StAnz. 31/2007 S. 1495

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

720

DARMSTADT

Vorhaben: Kapazitätserhöhung des Zwischenprodukts ACM der Firma Bayer CropScience AG, Industriepark Höchst

Die Firma Bayer CropScience AG hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt zur Kapazitätserhöhung der Zwischenstufe ACM von 10 000 Tonnen pro Jahr auf 17 000 Tonnen pro Jahr in der Anlage Agrochemikalien 1/Wirkstoffe. Die Anlage befindet sich in 65926 Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt-Höchst, Flur 29, Flurstück 1/28, 1/29 und 1/36, Gebäude C 540, C 562, C 563, C 567 sowie C 569.

Das beantragte Projekt soll im dritten Quartal 2008 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage Agrochemikalien 1 dient der Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und Biozide. Im Rahmen dieses Vorhabens erfolgt eine Kapazitätserhöhung des Zwischenprodukts ACM für die Herstellung des Wirkstoffs Glufosinate-Ammonium, wobei dessen Jahreskapazität von 4 000 Tonnen pro Jahr unverändert bleibt.

Hierzu ist der Bau einer zweiten baugleichen Straße zur ACM-Produktion notwendig sowie die Errichtung von zwei Abfüllstellen für ACM. Ein Teil des Zwischenprodukts ACM kommt zum Versand.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819, 2821), in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 4.1r des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619, 1623), der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

Für die Errichtung der neuen Stahlbühnen sowie für die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zur Errichtung der Abfüllstellen wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns ist nach Abgabe eines vorläufigen positiven Gesamturteils der beteiligten Behörden vorgesehen.

Die Prüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit den nach dem UVPG anzuwendenden Normen hat ergeben, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 6. August 2007 (erster Tag) bis 5. September 2007 (letzter Tag) beim Regierungspräsidium

Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, 60327 Frankfurt am Main, Gutleutstraße 114, Zimmer 10.6.43, aus und können dort während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 6. August 2007 (erster Tag) bis 19. September 2007 (letzter Tag) können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Einwender werden gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, welche die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Falls Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am 23. Oktober 2007 um 10.00 Uhr im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 0.6.61 und 0.6.62.

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden. Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die beantragte Genehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt am Main, 18. Juli 2007

Regierungspräsidium Darmstadt

Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

IV/F — 43.2 — 332/12 — Gen — 20/07

StAnz. 31/2007 S. 1498